Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Cleve.

(Stück 24.)

Cleve den 20. Juny 1818.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Es ist das 5te Stück pro 1818 erschienen, welches enthält:

Nro. 468. Declaration der die Verschuldung der Lehen und Fideikommisse betreffenden Verordnung vom 1. August 1817 de dato den 21. April 1818.

Nro. 469. Kartel-Convention zwischen der Königlich-Preußischen und der Großherzoglich-Meklenburg Schwerinschen Regierung; vom 3ten May 1818.

Nro. 470. Kartel-Convention zwischen der Königlich-Preußischen Regierung und dem Senate der freien Hansestadt Hamburg; vom 3ten May 1818.

Nro. 471. Bekanntmachung über die zwischen Preußen und den Hansestädten Hamburg, Lübek und Bremen abgeschlossenen Kartel-Conventionen; vom 19ten May 1818.

Nro. 472. Bekanntmachung über die Kartel-Convention zwischen Preußen und Schaumburg-Lippe; vom 4ten May 1818.

Nro. 473. Verordnung über die Verschuldung der Lehen und Fideikommisse bei Auseinandersetzung der Gutsherrn mit den Bauern; vom 9ten May 1818.

Bekanntmachungen des Ober-Præsidii der Herzogthümer Cleve, Jülich, Berg.

Nro. 177. Publikandum über Constituirung der Kirchen und Schul-Commissionen.

Durch die von des Königs Majestät unterm 23. October v. J. Allerhöchst vollzogene Dienst-Instruction für die Provinzial-Behörden ist festgesetzt worden, daß die erste Abtheilung jeder Regierung, auch derjenigen, bei welcher der Ober-Präsident seinen Sitz hat, mit Zuziehung der dazu bestimmten geistlichen und Schul-Räthe eine

Kirchen- und Schul-Commission

bilden solle, welcher die Verwaltung aller geistlichen und Schul-Angelegenheiten des Regierungs-Bezirkes gebührt, in so weit diese nicht dem Consistorium übertragen ist. Unter dieser Einschränkung gebührt ihr daher:

a) die Besetzung sämmtlicher, dem landesherrlichen Patronat Rechte unterworfenen, geistlichen und Schullehrer-Stellen, so wie die Bestätigung der von Privat-Personen und Gemeinden dazu erwählten Subjecte, sofern sie nicht ausserhalb Landes her vocirt worden, imgleichen die Prüfung und Einführung derselben, im Falle solche nicht dem Consistorium übertragen ist;

b) die Aufsicht über deren Amts- und moralische Führung, die Urlaubs-Ertheilung für selbige;

c) die Aufrechthaltung der äussern Kirchenzucht und Ordnung;

d) die Direction und Aufsicht über sämmtliche Kirchen, öffentliche und Privatschulen und Erziehungs-Anstalten, milde und fromme Stiftungen und Institute;

e) die Aufsicht und Verwaltung des gesammten Elementar-Schulwesens;

f) die Aufsicht und Verwaltung sämmtlicher äussern Kirchen- und Schul-Angelegenheiten, mithin auch die Regulirung des Stol-Wesens und Schul-Geldes;

g) die gesammte Verwaltung des Kirchen-, Schul- und Stiftungs-Vermögens, im Falle selbige nicht Verfassungsmaßig andern Behörden oder Gemeinden, Corporationen und Privaten gebührt, und im letzteren Falle die landesherrliche Ober-Aufsicht über die Vermögens-Verwaltung. Ihr steht hiernach auch die Entwerfung, Prüfung und Bestätigung der hieher gehörigen Etats, so wie die Abnahme und Decharge der Kirchen-Schul- und Instituts-Rechnungen zu.

Sie hat ferner:

h) die Dispensation in den — in der Consistorial-Instruktion ihr nachgelassenen — Fällen, und

i) die polizeiliche Ober-Aufsicht über alle übrige literarische Institute, Gesellschaften und Unternehmungen, in so weit diese Aufsicht nicht schon andern Behörden übertragen ist.

Auch steht ihr ohne höhere Genehmigung frei:

k) Schul-Societäten einzurichten und zu vertheilen, wo die Ortschaften es wünschen, oder Local-Umstände es nöthig machen,

so wie

l) Parochien zusammen zu ziehen und zu vertheilen, wenn die Gemeinden und Patrone darin willigen; imgleichen, unter dieser Bedingung, einzelne Dortschaften umzupfarren.

In allen diesen Angelegenheiten kommt es, Behufs der Competenz der Kirchen- und Schul-Commission, auf die Verschiedenheit der Religion und des Cultus nicht an. Sie wird indessen bei Ausübung ihrer Competenz den

Einfluß stets gehörig berücksichtigen, welcher bei den römisch-katholischen Kirchen- und Schul-Sachen dem Bischofe gesetz- und verfassungsmaßig zusteht, und in zweifelhaften Fällen darüber von dem Ober-Präsidenten Instruction einholen. Ihr sind in obiger Beziehung sämmtliche Geistliche und Schullehrer, die Superintendenten und mit ihnen in gleicher Catheaorie stehende höhere Geistliche anderer Confession nicht ausgenommen, untergeordnet, und die Commission kann wider sie, nöthigen Falles, die gesetzlichen Zwangs- uud Straf-Verfügungen erlassen und zur Ausführung bringen.

Das Consistorium dagegen ist vorzüglich dazu bestimmt, in rein geistlicher und wissenschaftlicher Hinsicht die allgemeine Leitung des evangelischen Kirchen-Wesens und der Schul Angelegenheiten in der Provinz zu besorgen.

Zu der ersteren gehören auch die Prüfung der evangelischen Candidaten die Anordnung evangelisch kirchlicher Feste und die Censur der das evangelische Kirchenwesen betreffenden Schriften, aller pädagogischen und Schulschriften und der religiösen Volks-Schriften Zu der letztern ist — ausser dem, was überhaupt die obere Leitung in wissenschaftlicher Hinsicht und in Beziehung auf die innere Verfassung aller Schulen betrift, — auch die Sorge für die Ausbildung der Elementar-Lehrer, die Aufsicht, unmittelbare Leitung und die Verwaltung der zu diesem Zwecke bestimmten Seminarien und aller Gelehrten-Schulen der Provinz, welche zur Universität entlassen, gerechnet.

Eben diese Bestimmungen finden auch auf das römisch-katholische Erziehungs- und Unterrichts-Wesen Anwendung, und ist dabei den bischöflichen Behörden ihr Einfluß, so weit er verfassungs- und gesetzmäßig ist, auf den Religions-Unterricht in den öffentlichen Schulen vorbehalten worden. Dagegen ist in allen Angelegenheiten der landesherrlichen Rechte circa sacra der römisch-katholischen Kirche, in so fern sie die interna betreffen, das Consistorium bloß berathende Behörde, und gehören diese zum Ressort des Ober-Präsidenten.

Alle übrigen Religions-Parteien sind, in Ansehung des eigentlichen Cultus, derjenigen Aufsicht des Consistoriums unterworfen, welche der Staats-Zweck erfordert und die Gewissens-Freiheit gestattet.

Indem ich diesen Auszug aus den genannten Dienst-Instructionen zur Kenntniß des Publikums bringe, wird dasselbe zugleich angewiesen, sich in allen oben berührten Angelegenheiten an die dabei bemerkte Behörde zu wenden, in so fern die Sache nicht durch die bestehenden Local- und Kreis-Behörden gehen muß, denen hiedurch zugleich der nunmehr erfolgte Eintritt des Zeitpunktes angezeigt wird, wo alle diese Allerhöchsten Bestimmungen in Anwendung treten. Cöln den 6. Januar 1818.

Der Ober-Präsident der Herzogthümer Jülich, Cleve und Berg.

(Gez.) Friedrich, Graf zu Solms-Laubach.

B. Nro. 640.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Clevschen Regierung.

Nro. 178.

Den vollzogenen Pensions- und Wartegelder-Etat pro 1817 und 1818 betreffend.

Es ist Uns sehr erfreulich, sämmtlichen Civil- Geistlichen- und fremdherrlichen Militair-Pensionisten, so wie den Wartegelder Berechtigten Unsers Verwaltungs-Bereichs erörtnen zu können, daß nunmehr der Etat der Pensionen und Wartegelder für die Jahre 1817 und 1818 höhern Orts vollzogen worden ist.

Die Unregelmäßigkeiten in der Auszahlung der Pensionen und Wartegelder, welche zeither in Ermangelung eines festen Stützpunkts bei diesem verwickelten und mit großer Vertretung für Uns verknüpften Geschäft unvermeidlich waren, werden von jetzt ab authören, und die Zahlungen von den resp. Kreis-Kassen für Rechnung der hiesigen Haupt-Kasse allmonatlich praenumerando oder vierteljährlich postnumerando nach der Wahl der Betheiligten gegen vorschriftmäßig ausgestellte Quittungen, ohne Unterbrechung geleistet werden. Hierbei bemerken Wir aber, daß, wegen einer ordnungsmäßigen Abrechnung der Kreis-Kassen mit der Haupt-Kasse, und dieser mit der General Staats Kasse, durchaus nicht gestattet werden kann, daß Pensionisten ihre Pensionen länger als drei Monate stehen lassen. Insbesondere muß beim letzten Quartal eines Jahres die Erhebung der Pension für dasselbe, und Beibringung der Jahres-Quittung ohnfehlbar im Laufe des Monats Januar des folgenden Jahres erfolgen, weil sonst der Final-Abschluß der hiesigen Regierungs Haupt Kasse unvollständig werden würde. Wer diesen Vorschriften nicht genüget, hat es lediglich sich selbst beizumessen, wenn die Vermuthung entsteht, daß er der Pension zu seiner Subsistenz nicht bedürftig sey, und daher auf Absetzung derselben von dem Pensions-Etat höhern Orts angetragen wird.

Zwar sind noch nicht alle von Uns in Antrag gebrachte Pensions-Verwilligungen ausdrücklich genehmigt, vielmehr einige von den provisorischen Gouvernements bewilligte Unterstützungen, wegen Mangel vollständiger Justifikatorien, vorläufig zurückgewiesen; Wir hoffen jedoch, da die Grundsätze zur definitiven Regulirung des Pensions-Wesens mittlerweile von Sr. Durchlaucht dem Herrn Fürsten Staats-Kanzler festgestellt sind, deren Anerkennung baldigst zu bewirken. Bis dahin müssen die betreffenden Individuen sich beruhigen, wenn ihre Befriedigung minder regelmäßig, als die der etatsmäßigen Staats Pensionisten, erfolgen sollte.

Cleve den 12ten Juny 1818.

Königl. Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

C. Nro. 3130.

Nro. 179.

Aufforderung einiger Pensio-

Nachstehend benannte ehemalige Pensionisten, nemlich:

1) Melchior, Rendant, angeblich wohnhaft zu Hurl,
2) Wessels, Johann, Landes-Capitulant, angeblich wohnhaft zu Wesel,

3) Schön, Peter, Landes-Capitulant, angeblich wohnhaft in Goch,
4) Dickmann, Heinrich, Landes-Capitulant, angeblich wohnhaft in Dinslacken,
5) Brandt, Joh. Hugo, Klostergeistlicher, angeblich wohnhaft in Xanten,
6) Henrichs, Anna Cath., Nonne, angeblich wohnhaft in Straelen,

nisten zur Anzeige ihrer Wohnorte.

haben weder an den bezeichneten Aufenthalts Orten, noch sonst irgendwo, aller angewandten Mühe unerachtet, bisher ausgemittelt werden können, und sind deren Pensions-Beträge bereits seit dem Jahre 1816 als Reste in den hiesigen Pensions-Listen fortgeführet worden.

Dieselben werden daher hiermit aufgefordert, sich ohnfehlbar bis zum Ende des Monats Julius d. J. bei der unterzeichneten Königlichen Regierung zu melden, und ihre jetzigen Wohnsitze anzuzeigen, oder zu gewärtigen, daß nach Verlauf dieses Termins, die Namen der sich nicht Gemeldeten von dem hiesigen Pensions-Etat abgesetzt werden.

Cleve den 8ten Juny 1818.

Königlich Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

C. *Nro.* 3876.

Nro. 5180.

Abhalten der fremden Olitäten-Händler ꝛc.

Zufolge einer Verordnung des hohen Polizei-Ministerii, werden die bestehenden gesetzlichen Vorschriften, wonach den fremden Marktschreiern, Topfbindern, Kammerjägern, Scheerenschleifern, Musikanten, Olitäten-Händlern und andern in diese Klasse gehörigen Personen, der Eintritt und der Aufenthalt in den Königl. Staaten untersagt ist, hierdurch in Erinnerung gebracht und die Landräthe, Bürgermeister und Polizei-Behörden des hiesigen Regierungs-Departements, so wie auch die Gendarmerie, angewiesen, auf die genannten Individuen genau zu wachen, denselben den Eingang in die Königl. Staaten durchaus nicht zu gestatten, sondern sie an der Gränze, ohne Visirung der Pässe, zurück — diejenigen aber, die die Gränze bereits überschritten haben, sofort hinauszuweisen.

Rücksichtlich der fremden Musikanten wird jedoch bemerkt, daß in obiger Beziehung hierunter nur diejenigen, welche in sittlicher oder Sicherheits-polizeilicher Hinsicht verdächtig sind, und die Musik nicht als Kunst, sondern nur als Gelegenheit, ein Allmosen zu erbetteln, betreiben, zu verstehen sind, keineswegs aber gehörig legitimirte, unverdächtige und sittliche Musiker, welche allein oder in Gesellschaft von mehreren Personen sich hören lassen.

Cleve den 8ten Juny 1818.

Königlich-Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

B. Nro. 4367.

Bekanntmachungen.

Nro 181. **Nachweise der aus dem Regierungs-Bezirke Düsseldorf, im ersten Quartal 1818, verwiesenen Landstreicher.**

Nachweise der aus dem Regierungsbezirke Düsseldorf verwiesenen Landstreicher.

1) Joh. Georg Ehrhard, vulgo der alte Thüringer, aus Geesbach in Sachsthüringen, 64 Jahre alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, weisses, dünnes Haar, braune Augenbrauen, runde Stirn, graue Augen, breite Nase, kleinen Mund und keine Zähne mehr, weissen Bart, rundes Kinn, ein volles Gesicht und eine gelbliche Gesichtsfarbe, ist starker Statur und ohne besondere Zeichen. Hat sich mit Quacksalben abgegeben.

2) Jacob Schwab, aus Haag, 62 Jahre alt, 4 Fuß 2 Strich groß, graues Haar, braune Augenbrauen, braune Augen, niedere Stirn, gebogene Nase, großen Mund, grauen Bart, rundes Kinn, ovales Gesicht und eine gesunde Gesichtsfarbe. Trieb sich als Vagabund umher.

3) Abraham Eichhold, aus Steinbach bei Kaiserslautern, 21 Jahre alt, 4 Fuß 2 Strich groß, hat braune Haare und Augenbrauen, blaue Augen, bedeckte Stirne, kleine Nase, mittelmäßigen Mund, blonden Bart, rundes Kinn, ovales Gesicht und eine gesunde Gesichtsfarbe. Trieb sich als Vagabund umher.

4) Joh. Roos, aus Timmerari in Westindien, 30 Jahre alt, 5 Fuß 2 Strich groß, braunes Haar, röthliche Augenbrauen, blaue Augen, breite Stirne, dicke Nase und Mund, rothen Bart, volles Kinn und Gesicht, und gesund von Farbe. Trieb sich als Vagabund umher

5) Peter Armand, aus Haag, 32 Jahre alt, 5 Fuß 2 Strich groß, schwarzbraunes Haar, braune Augenbrauen, graue Augen, runde, bedeckte Stirne, spitze Nase, mittelmäßigen Mund, braunen Bart, rundes Kinn und langes Gesicht. Trieb sich als Vagabund umher.

6) Leonhard Hirth, aus Altschweyer in Bayern, 24 Jahre alt, 5 Fuß 1 Strich groß, braune Haare und Augenbrauen, blaue Augen, bedeckte Stirne, mittelmäßige Nase und Mund, blonden Bart, rundes Kinn, ovales Gesicht. Wurde als holländischer Deserteur an die Kommandantur zu Köln transportirt.

7) Joh. Feger, aus Schwarzingen in Bayern, 26 Jahre alt, 5 Fuß 2 Strich groß, braune Haare und Augenbrauen, braune Augen, bedeckte Stirne, kleine Nase und Mund, braunen Bart, rundes Kinn, ovales Gesicht. Wurde als holländischer Deserteur an die Kommandantur zu Köln transportirt.

8) Salomon Rachel mit einem Kinde, aus Lengsfeld bei Hessenkassel, 55 Jahre alt, 5 Fuß groß, braunes Haar und Augenbrauen, braune Augen, bedeckte Stirne, kurze Nase, mittelmäßigen Mund, rundes Kinn, und längliches Gesicht. Trieb sich als Vagabundinn umher.

9) Moses Levi, aus Hamburg, 36 Jahre alt, 5 Fuß groß, schwarze Haare und Augenbrauen, graue Augen, niedere Stirn, breite Nase, großen Mund, braunen Bart, rundes Kinn, längliches Gesicht, und ist taubstumm. Wurde als Landstreicher nach Zwingenburg im Hessischen, wo er lange Jahre gewohnt hatte, transportirt.

10) Joh. Fuchs, aus Angersbach im Hessen-Darmstädtschen, 39 Jahre alt, 5 Fuß 8 Zoll groß, schwarze Haare und Augenbrauen, schwarze Augen, hohe Stirne, lange Nase, dicken Mund, grauen Bart, rundes Kinn und längliches Gesicht. Wurde wegen des Mangels an Legitimations-Papieren verwiesen.

11) Joh. Schnurmann, aus Berghausen, Amt Friedenberg, 37 Jahre alt, 5 Fuß 10 Zoll groß, blonde Haare und Augenbrauen, mittelmäßige Stirne, graue Augen, spitze Nase, kleinen Mund, rothen Bart, rundes Kinn, ovales Gesicht und eine blasse Gesichtsfarbe. Wurde wegen des Mangels an Legitimations-Papieren verwiesen.

12) Ludwig Stamm, aus Brühl, Amt Freesberg, 20 Jahre alt, 4 Fuß 3 Zoll groß, braune Augen und Augenbrauen, hohe Stirne, braune Augen, kleine Nase und Mund, kleines Kinn, blonden Bart, ovales, blasses Gesicht. Wurde wegen Mangel an Legitimations-Papieren über die Gränze gebracht.

13) Elisabeth Jägers, aus Hirschenbach im Luxemburgischen, 21 Jahre alt, 4 Fuß 2 Zoll groß, blondes Haar, hohe Stirne, braune Augenbrauen, graue Augen, spitze Nase, dicken Mund, rundes Kinn, ovales blatternarbigtes Gesicht. Trieb sich als Vagabundinn umher.

14) Joh. Friedr. Gotz, aus Rudach in Sachsen, 25 Jahre alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, braune Haare und Augenbrauen, blaue Augen, gewöhnliche Nase, ovales Gesicht. Wurde als Bettler verwiesen.

15) Gerhard Pesch, aus Nivenhagen bei Limburg, 23 Jahre alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, blonde Haare, hohe Stirne, graue Augen, dicke Nase, mittelmäßigen Mund, braunen Bart, rundes, blatternarbigtes Gesicht. Wurde wegen Mangel an Legitimations-Papieren verwiesen.

16) Mariane Heusen, aus Ubach bei Limburg, 23 Jahre alt, 5 Fuß groß, blonde Haare, runde Stirne, blaue Augen, große Nase und Mund, rundes Gesicht. Wurde wegen Mangel an Legitimations-Papieren verwiesen.

17) Anne Cath. Hutmann, aus Nivenhagen bei Limburg, 16 Jahre alt, 4 Fuß 3 Zoll groß, blondes Haar, breite Stirne, blaue Augen, dicke Nase, kleinen Mund, kleines Kinn, kleines Gesicht mit Sommerflecken. Wurde wegen Mangel an Legitimations-Papieren verwiesen.

18) August Schmied, aus Mannheim, 16 Jahre alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, schwarzes Haar und Augen, breite Stirne, lange Nase, kleinen Mund, rundes Kinn, das Gesicht etwas blatternarbigt. Wurde wegen Mangel an Legitimations-Papieren verwiesen.

19) Albert Alberz, aus Oesterreich, 37 Jahre alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, röthliches Haar und Augenbrauen, bedeckte Stirne, blaue Augen, lange Nase, großen Mund, blonden Bart, rundes Kinn, ovales Gesicht, trägt einen Schnurrbart und ist am rechten Beine lahm, war früher österreichischer Soldat. Hat sich als Bettler herumgetrieben.

20) Franz Peter Buchmulder, aus Obstadt im Badenschen, 38 Jahre alt, 5 Fuß groß, schwarze Haare und Augenbrauen, niedere Stirn, braune

Augen, breite platte Nase, großen Mund, schwarzen Bart, rundes Kinn, und breites blasses Gesicht. Wurde als ehrloser Soldat aus Holländischen Diensten weggejagt, und gab sich seitdem mit Betteln ab.

Düsseldorf, den 8ten May 1818.

Königl. Preußische Regierung.

A. Nro. 1459.

Nro. 182.

Assisensitzungen im 3ten Quartal dieses Jahres.

Da die Menge der zur öffentlichen Verhandlung und Entscheidung bereit liegenden Criminal-Sachen die Anordnung mehrerer Assisen-Sessionen zu Aachen im Laufe des dritten Quartals dieses Jahres nothwendig macht, so wird auf Antrag des Herrn General-Advokaten und in Gemäßheit der Art. 16 und 20 des Gesetzes vom 20. April 1810, und der Art. 79, 80 und 81 des Dekretes vom 6. July nemlichen Jahrs, imgleichen der Artikel 259 und 260 der Criminal-Prozeß-Ordnung, die Eröffnung der Assisen des vormaligen Roerdepartements für das dritte Quartal des Jahres 1818 zu Aachen auf den dreizehnten des nächstkünftigen Monats July; die Eröffnung der ersten ausserordentlichen Sitzung des Assisenhofes zu Aachen auf den vierten August, und die zweite ausserordentliche Assisensitzung auf den vier und zwanzigsten August l. J. eben daselbst, unter dem Vorsitze des hiezu von der Königlichen Immediat-Justiz-Commission ernannten Herrn Appellations-Rathes Haugh von Düsseldorf hiemit festgestellt, welches auf Betreiben des Herrn General-Advokaten beim königlichen Ober-Appellationshofe dahier nach Vorschrift der Artikel 88 und 89 des oben bezogenen Dekrets vom 6. July 1810 bekannt zu machen ist.

Cöln den 6ten Juny 1818.

In Abwesenheit des Präsidenten des Königlichen Ober-Appellationshofes. Der älteste Rath

(Gez.) Hartmann.

B. Nro. 4767.

Personal-Chronick.

Dem Rheinschiffahrts-Einnehmer Herrn le Brün zu Emmerich ist von des Herrn Fürsten Staats-Kanzlers Durchlaucht verstattet worden, den ihm früher verliehenen Titel eines Zoll- und Licent-Inspektors wieder führen zu dürfen.